



23. November 2012

EuGH weist Vertragsverletzung zurück: Kein Nachweis bei Pensionsfonds

http://www.bepartners.pro/documents/2012-11-22_EuGHUrteilC-600_10.pdf | http://www.bepartners.pro/documents/2012-11-08_EuGHUrteilC-342_10.pdf

Mit Urteil vom 22. November 2012, Rs. C-600/10, hat der EuGH entschieden, die von der Kommission gegen Deutschland geltend gemachte Vertragsverletzung sei nicht hinreichend nachgewiesen. Es geht um den Vorwurf der ungleichen Besteuerung von Dividenden und Zinsen für im EU-/EWR-Ausland ansässige Pensionsfonds gegenüber den in Deutschland ansässigen Pensionsfonds. Das Ergebnis erstaunt. Während in dem Vertragsverletzungsverfahren gegen Finnland der EuGH urteilte (Urteil vom 8. November 2012, Rs. C-342/10), finnische Pensionsfonds werden gegenüber EWR Pensionsfonds EG-rechtswidrig bevorzugt, scheitert es in dem vergleichbaren Sachverhalt in dem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland an dem Nachweis der Vertragsverletzung. Des Rätchels Lösung: In dem Vertragsverletzungsverfahren gegen Finnland hatte die Kommission allgemein nachgewiesen, dass finnische Pensionsfonds nahezu keine in Finnland steuerpflichtigen Einkünfte erzielen. Den Gegenbeweis, dass das nahezu völlige Fehlen steuerpflichtiger Einkünfte bei den finnischen Pensionsfonds anders als mit der Abziehbarkeit von Rückstellungen zu erklären ist, konnte Finnland nicht führen. Bei dem Verfahren gegen Deutschland ist die Kommission nicht so geschickt vorgegangen. Statt allgemein mit der Wirkung der Rückstellungen und der geringen Steuerlast der inländischen Pensionsfonds zu argumentieren, hat die Kommission hier auf konkrete Betriebsausgaben abstellen wollen. Beim Nachweis hat sich die Kommission dann verzettelt.

1. Das Vertragsverletzungsverfahren

Im Zuge eines Vertragsverletzungsverfahrens hatte die Kommission am 16. Dezember 2010 Klage gegen Deutschland eingereicht wegen der ungleichen Besteuerung von inländischen und ausländischen Pensionsfonds. Nach Ansicht der Kommission verstoße Deutschland gegen den freien Kapitalverkehr, da nur inländischen Pensionsfonds ein Abzug von Betriebsausgaben in Zusammenhang mit den Dividenden-

und Zinseinnahmen zustehe. Darin liege eine unzulässige Benachteiligung gegenüber ausländischen Pensionsfonds, die keine mit den Kapitaleinkünften in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsausgaben absetzen können. Als Beispiele für solche Betriebsausgaben nennt die Kommission Bankgebühren und ähnliche Transaktionskosten, Kosten im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung über die Zahlung der von einer gebietsansässigen Gesellschaft an einen gebietsfremden Fonds ausgeschütteten Dividenden und Ausgaben für den Einsatz von Personal, das speziell mit dem Erwerb von Aktien befasst sei, mit denen Dividenden erzielt werden sollten.

2. Das Urteil

Der EuGH hat die Klage der Kommission abgewiesen. Es fehle an hinreichenden Nachweisen; auf bloße Vermutungen dürfe die Kommission sich nicht stützen. Der Kommission sei es nicht gelungen, ein plausibles Beispiel für eine Situation anzuführen, in der Deutschland die ausländischen Pensionsfonds in der Praxis tatsächlich ungünstiger behandelt als die inländischen Pensionsfonds.

Für die von der Kommission genannten Bankgebühren und ähnlichen Transaktionskosten, habe sie keinen wirtschaftlich unmittelbaren Zusammenhang mit den Dividenden- und Zinseinnahmen aufzeigen können. Bei den von der Kommission erwähnten Kosten im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung über die Dividendenzahlung handle es sich um ein hypothetisches Beispiel, jedenfalls fehlten jegliche Angaben der Kommission dazu, dass solche Kosten tatsächlich anfielen. Was schließlich die Ausgaben für den Einsatz von Personal angehe, so habe die Kommission ebenfalls keine Belege beigebracht. Eigene Ermittlungen brauchte das Gericht nicht anzustellen. Für Vertragsverletzungsverfahren gilt: Der Vortrag der entscheidungserheblichen Tatsachen und die Vorlage der Beweise ist Aufgabe der Parteien.

3. Unser Fazit

Das Urteil ist mit Spannung erwartet worden, da die Kommission ursprünglich auch die Erhebung von Kapitalertragsteuer



auf von ausländischen Pensionsfonds bezogene Dividenden gerügt hatte. Die Kommission hatte ihre Klage jedoch insoweit zurückgenommen, da Deutschland seit Einführung des § 44a Abs. 9 EStG grundsätzlich sowohl inländische als auch ausländische Pensionsfonds mit 15 % besteuert.

Zu beachten ist, dass es nicht Gegenstand des Verfahrens war, inwieweit versicherungstechnische Rückstellungen für die späteren Pensionszusagen zu berücksichtigen sind. Diese reduzieren die steuerliche Bemessungsgrundlage für inländische Pensionsfonds in der Regel nahezu vollständig. Effektiv ist ein inländischer Pensionsfonds steuerlich kaum belastet. Kläger, die sich gegen die Ungleichbehandlung wehren wollen, sollten sich an der Argumentation der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gegen Finnland orientieren und sich schlicht auf das nahezu völlige Fehlen steuerpflichtiger Einkünfte bei inländischen Pensionsfonds stützen. Diese Argumentation greift nicht nur bei Pensionsfonds, sondern auch bei den Personenversicherern. Ausländische Pensions-

einrichtungen sollten jedoch zunächst klären, ob sie in ihrer rechtlichen Ausgestaltung auch einem deutschen Pensionsfonds vergleichbar sind. Ausländische Personenversicherer müssen dem inländischen Pendant rechtlich entsprechen.

Umgekehrt kann auch ein deutscher Pensionsfonds oder Personenversicherer mit dieser Argumentation ausländische Quellensteuer auf Dividenden zurückfordern. Zwei Punkte sind auch hier nachzuweisen: der ausländische Pensionsfonds oder Personenversicherer darf nahezu keine steuerpflichtigen Einkünfte haben und der ausländische Pensionsfonds/Personenversicherer muss in der rechtlichen Ausgestaltung vergleichbar sein.

Bei Pensionskassen sollte keine Benachteiligung hinsichtlich der Dividendenbesteuerung gegeben sein: sowohl in- als auch ausländische Pensionskassen haben die bezogene Bruttodividende in Deutschland mit 15 % zu besteuern.

bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker

Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 (0) 211 946847-51

Fax +49 (0) 211 946847-01

carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst

Partner . Steuerberater

Tel. +49 (0) 211 946847-52

Fax +49 (0) 211 946847-01

carsten.ernst@bepartners.pro



Friederike Schmidt

Steuerberaterin

Tel. +49 (0) 211 946847-60

Fax +49 (0) 211 946847-01

friederike.schmidt@bepartners.pro



Hendrik Sünkler

Dipl.-Jurist

Tel. +49 (0) 211 946847-61

Fax +49 (0) 211 946847-01

hendrik.suenkler@bepartners.pro